

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 62.qu50-1.2-2023-10

Die Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG hat die Zulassung einer Änderung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Forster Feld, Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, im Sinne einer Erweiterung um ca. 12 ha beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, Änderung überschreitet alleine nicht die Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben der Erweiterung des Quarzkies- und -sandtagebaus Forster Feld um drei Abbauf Flächen von insgesamt ca. 12 ha auf dann insgesamt ca. 40 ha ist als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Änderung überschreitet allein nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht, sodass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen war. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die für die Erweiterung des Tagebaus vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Intensivacker bzw. Ackerbrache sowie als betriebseigene Flächen für die Aufbereitung genutzt. Sie befinden sich zwischen dem genehmigten Tagebau und der Trasse der BAB 4 und der Kohlebahn der RWE Power AG und im Sumpfungsbereich des Braunkohletagebaus Hambach. Zur Wiedernutzbarmachung erfolgt eine Teilverfüllung bis 1,5 m über dem Bemessungsgrundwasserstand. Vorgesehen ist eine Wiedernutzbarmachung im Sinne des Biotop- und Artenschutzes mit extensivem Grünland, Gehölz- und Sukzessionsflächen. Die Arbeiten sollen bis Ende 2031 abgeschlossen sein.

Die geplante Erweiterung führt zu temporärer Inanspruchnahme von gering- bis mittelwertigen Biotopflächen, von anthropogen vorbelasteten Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit sowie eines anthropogen überformten Landschaftsbildes. Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser nach Abtrag der schützenden Deckschichten sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Nach Durchführung der Wiedernutzbarmachung im Sinne des Biotop- und Artenschutzes verbleibt keine dauerhafte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Zudem kommt es zu temporären Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen, die durch eine Verwallung gemindert werden. Die einschlägigen Grenzwerte werden nicht überschritten. Eine Teilfläche der geplanten Erweiterung ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wird aber nicht abgebaut, sondern frühzeitig als Ausgleichsmaßnahme hergerichtet. Unmittelbar angrenzend befinden sich das FFH-Gebiet DE-5105-301 "Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide" sowie die in Teilen deckungsgleichen Naturschutzgebiete "Burgewald Steinheide" (BM-028) und "Kiesgrube Steinheide" (BM-027). Die Erweiterung nimmt keine Flächen der Schutzgebiete in Anspruch, auch Teilhabitate außerhalb der Schutzgebietsflächen sind nicht betroffen. Indirekte Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch z. B. Lärm oder Licht entstehen aufgrund vorgesehener Abstandsflächen sowie einer Verwallung ebenfalls nicht. Summationswirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 15.07.2024

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Waßmann